

Statuten der Geraer Bank.

Erster Abschnitt.

Zweck der Bank. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Zweck, Firma und Sitz der Bank.

Zur Hebung des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft, zur Belebung und Förderung des Geldverkehrs, Aufbarmachung der Kapitalien durch Darlehen, Diskonto- und andere Geld-Geschäfte ist mit Landesherrlicher Genehmigung in Gera eine Aktien-Gesellschaft zur Errichtung einer Privat-Bank unter der Firma:

„Geraer Bank“

zusammgetreten.

§. 2.

Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunundneunzig Jahre, vom 17. Juli 1854, als dem Tage der Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, bestimmt.

Längstens binnen zwei Jahren von Ertheilung der Letzteren an, hat die Eröffnung des Geschäftsbetriebes bei Verlust der Konzession zu erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Eigenschaft und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 3.

Rechtliche Eigenschaft der Gesellschaft.

Die Gesellschaft genießt Korporationsrechte und hat die Eigenschaft einer juristischen Person.

§. 4.

Gerichtsstand der Gesellschaft.

Sie hat ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Fürstlichen Justizamt zu Gera und in allen sie betreffenden Rechtsfällen vor diesem Recht zu leiden.